

## **Merkblatt kommunale Volksinitiative**

### **Rechtliche Grundlagen**

Das Recht der Stimmberechtigten, in Wetzikon eine Initiative einzureichen, wird in der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (KV, Art. 23 ff.), dem Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR, §§ 120 ff.), der zugehörigen Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR, §§ 61 ff.) sowie in Art. 8 der Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021 geregelt.

500 Stimmberechtigte können eine kommunale Volksinitiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs oder der allgemeinen Anregung einreichen.

### **Vorprüfung der Unterschriftenlisten**

Die Unterschriftenliste (vgl. dazu das separate Musterformular für eine Volksinitiative) ist vor Beginn der Unterschriftensammlung der Abteilung Präsidiales + Entwicklung, Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon, schriftlich zur Vorprüfung einzureichen. Gleichzeitig haben die Mitglieder des aus mindestens fünf und höchstens 20 bestehenden Stimmberechtigten Initiativkomitees der Abteilung Präsidiales + Entwicklung schriftlich Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse bekannt zu geben und durch eigenhändige Unterschrift ihre Mitgliedschaft zu bestätigen (vgl. dazu das separate Musterformular für Bestätigung der Mitgliedschaft). Das Initiativkomitee hat zudem ein Mitglied als Vertreterin oder Vertreter und ein weiteres Mitglied als dessen Stellvertretung zu bezeichnen. Erwünscht ist auch die Angabe des angestrebten Termins der Veröffentlichung des Initiativbegehrens durch die Abteilung Präsidiales + Entwicklung.

Die Vorprüfung erfolgt innert einem Monat seit Einreichung der endgültigen Fassung der Unterschriftenliste. Die Abteilung Präsidiales + Entwicklung verfügt die nötigen Änderungen, wenn der Titel oder die Begründung der Initiative oder die Form der Unterschriftenliste den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht (vgl. §§ 123 f. GPR). Ist die Initiative im Sinne der Vorprüfung korrekt, publiziert die Abteilung Präsidiales + Entwicklung in Absprache mit dem Initiativkomitee den Titel, den Text und die Namen der Mitglieder des Initiativkomitees sowie deren Wohnort amtlich. Nachträgliche Änderungen der Unterschriftenliste können zu deren Ungültigkeit führen.

### **Unterschriftensammlung und Einreichung**

Die Unterschriftenlisten sind von den Stimmberechtigten handschriftlich auszufüllen und zu unterzeichnen. Die vollständigen Listen sind der Abteilung Präsidiales + Entwicklung gesamthaft und spätestens sechs Monate nach der amtlichen Publikation der Initiative einzureichen (§ 126 GPR). Die Zustellung per Post sowie die persönliche Übergabe am Schalter der Abteilung Präsidiales + Entwicklung sind erlaubt.

### **Gültigkeit**

Damit die Volksinitiative gültig ist, muss sie die Einheit der Materie wahren, nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen und nicht offensichtlich undurchführbar sein. Eine gültige Initiative ist zustande gekommen, wenn die Unterschriftenlisten den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und rechtzeitig eingereicht worden sind und wenn die erforderliche Zahl gültiger Unterzeichnungen vorliegt. Eine Unterzeichnung ist gültig, wenn die Person im Zeitpunkt der Prüfung ihrer Unterzeichnung in der Stadt Wetzikon politischen Wohnsitz hat und wenn die Person die Initiative nicht bereits einmal unterzeichnet hat.

Die Abteilung Präsidiales + Entwicklung lässt so viele Unterzeichnungen durch die Stimmregisterführenden auf ihre Gültigkeit hin prüfen, als dies für das Zustandekommen der Initiative erforderlich ist. Sie stellt innert drei Monaten nach Einreichung der Initiative fest, ob sie zustande gekommen ist, und veröffentlicht dieses Ergebnis (§ 127 GPR).

Ist die Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs zustande gekommen, beschliesst der Stadtrat über die Gültigkeit der Initiative innert sechs Monaten nach ihrer Einreichung. Hält er sie für vollständig ungültig, stellt er dem Parlament Antrag auf Ungültigerklärung. Das Parlament entscheidet innert weiteren drei Monaten (§ 130 Abs. 2 GPR). Ist die Initiative wenigstens teilweise gültig, erstattet der Stadtrat dem Parlament in der Regel innert neun Monaten nach ihrer Einreichung darüber und über den Inhalt Bericht und Antrag (§ 130 Abs. 3 GPR). Beantragt er einen Gegenvorschlag zur Initiative, legt er den Bericht und Antrag innert 16 Monaten nach Einreichung der Initiative vor (§ 130 Abs. 4 GPR).

Ist die Initiative in der Form der allgemeinen Anregung zustande gekommen, erstattet der Stadtrat dem Parlament innert vier Monaten nach ihrer Einreichung Bericht und Antrag über ihre Gültigkeit und ihren Inhalt (§ 133 Abs. 1 GPR). Innert gleicher Frist beantragt er dem Parlament zudem einen Entscheid darüber, ob die Initiative abzulehnen ist oder ob der Stadtrat eine ausformulierte Vorlage ausarbeiten soll, die der Initiative entspricht (Umsetzungsvorlage), und ob der Stadtrat einen Gegenvorschlag zur Initiative bzw. zur Umsetzungsvorlage ausarbeiten soll (§ 133 Abs. 2 GPR). Das Parlament entscheidet über den Antrag des Stadtrats innert neun Monaten nach Einreichung der Initiative (§ 134 GPR).

### **Materielle Behandlung im Parlament und Volksabstimmung**

Das Parlament ist für die materielle Behandlung der Initiative zuständig. Es kann ihr zustimmen, sie ablehnen, unter bestimmten Umständen dazu eine Vorlage ausarbeiten lassen oder einen Gegenvorschlag beschliessen. Findet über die Initiative eine Volksabstimmung statt, beschliesst es eine Abstimmungsempfehlung.

Die Volksabstimmung findet, bei der Volksinitiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs, innert 36 Monaten nach Einreichung der Initiative, wenn der Stadtrat einen Gegenvorschlag beantragt hat oder das Parlament beschlossen hat, einen Gegenvorschlag ausarbeiten zu lassen bzw. innert 30 Monaten nach Einreichung der Initiative in den übrigen Fällen, statt (§ 132 GPR).

Bei der Volksinitiative in der Form der allgemeinen Anregung ordnet der Stadtrat innert 18, 24, 30 oder 36 Monaten eine Volksabstimmung an. Die Dauer ist abhängig davon, ob das Parlament die Initiative ohne Gegenvorschlag ablehnt oder beschliesst einen Gegenvorschlag oder eine Umsetzungsvorlage bzw. beides ausarbeiten zu lassen (§ 137 GPR).

### **Rückzug der Initiative**

Die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees kann die Volksinitiative mit schriftlicher Erklärung an die Abteilung Präsidiales + Entwicklung zurückziehen. Der Rückzug ist nicht mehr möglich, nachdem der Stadtrat die Volksabstimmung angeordnet hat (§ 138 d GPR). Liegt eine ausformulierte Initiative vor und hat das Parlament dazu einen dem fakultativen Referendum unterstehenden Gegenvorschlag beschliessen, kann das Komitee die Initiative unter der Bedingung zurückziehen, dass gegen den Gegenvorschlag kein Referendum zustande kommt (§ 138 e GPR).

**Für weitere Auskünfte:**

Stadtverwaltung Wetzikon

Abteilung Präsidiales + Entwicklung

Melanie Imfeld

Bahnhofstrasse 167

8620 Wetzikon

Tel. 044 931 32 70

[melanie.imfeld@wetzikon.ch](mailto:melanie.imfeld@wetzikon.ch)

Wetzikon, 13.04.2022/mim